GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Paul COZZI
Leiter der Abteilung
Personalwesen und Planung
Agentur der Europäischen Union
für Grundrechte (FRA)
Schwarzenbergplatz 11
1040 Wien
ÖSTERREICH

Brüssel, 4. Juli 2013
GB/MV/kd D(2013) 1377 **C 2013-0352**
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu.

Betr.: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Urlaubsverwaltung

Sehr geehrter Herr Cozzi,

Am 4. April 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung. Der Meldung waren folgende Unterlagen beigefügt:

1. Informationsvermerk betreffend Urlaub;
2. Beschluss des Exekutivausschusses Nr. 2012/02 über die Annahme der Durchführungsbestimmungen zum Statut (betreffend Urlaub, Elternzeit, Urlaub aus familiären Gründen);
3. Geheimhaltungserklärung für Mitarbeiter, die Gesundheitsdaten verarbeiten.

Der Datenschutzbeauftragte übermittelte dem EDSB diese Meldung im Anschluss an die Annahme der Leitlinien zu Urlaub und Gleitzeit („Leitlinien“)[1]. am 20. Dezember 2012.

[1] Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit, angenommen am 20. Dezember 2012 (EDSB 2012-0158).

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien
Dienststelle: Rue Montoyer 30
E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu
Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

Diese Stellungnahme befasst sich mit bereits bestehenden Verfahren zur Urlaubsverwaltung bei der FRA. Sie basiert auf den Leitlinien, was dem EDSB erlaubt, sich nur auf die Vorgehensweisen der FRA zu konzentrieren, die nicht mit den Leitlinien und den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen.

1. Rechtliche Aspekte

Der EDSB stellt fest, dass die Meldung nicht nur die Anwendbarkeit von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a (Daten über Gesundheit) vorsieht, sondern auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b (Verarbeitungen zur Bewertung des Verhaltens der betroffenen Person) und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d (Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen) der Verordnung anführt.

Der EDSB nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die FRA in Bezug auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b feststellt, dass die Verarbeitung von Daten betreffend Urlaub nicht zur Bewertung des Verhaltens/der Leistung des Mitarbeiters herangezogen werden. Wenn zum Beispiel ein Mitarbeiter Urlaub aus persönlichen Gründen nimmt, wird für diesen Zeitraum keine Bewertung durchgeführt.

Da der EDSB der Ansicht ist, dass der vorrangige Zweck der Urlaubsverwaltung nicht darin besteht, das Verhalten der betroffenen Personen zu bewerten oder Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen, hält er es für angezeigt, in dieser Stellungnahme nur auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a einzugehen.

Zudem begrüßt der EDSB den Inhalt des Informationsvermerks und der Geheimhaltungserklärung für Mitarbeiter, die Gesundheitsdaten verarbeiten.

Er möchte die Aufmerksamkeit der FRA jedoch auf den Aufbewahrungszeitraum für Daten zu Krankheitsurlaub lenken, der bei den Verfahren der Agentur zwei Jahre beträgt. Wie in den Leitlinien zu Urlaub und Gleitzeit ausgeführt, ist der EDSB im Allgemeinen der Ansicht, dass nach Maßgabe von Artikel 59 Absatz 4 des Statuts die Aufbewahrung von Verwaltungsdaten betreffend Krankheitsurlaub durch die Personalabteilung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren begründet werden kann. Dieser Artikel sieht vor, dass die Anstellungsbehörde den Invaliditätsausschuss mit dem Fall eines Beamten befassen kann, dessen Krankheitsurlaub insgesamt zwölf Monate während eines Zeitraums von drei Jahren überschreitet.

2. Schlussfolgerungen

In Anbetracht des gemeldeten Verfahrens ist der EDSB der Ansicht, dass die FRA die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfüllt. Daher hat er beschlossen, den Fall zu schließen.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herr Nikolaos FIKATAS, Datenschutzbeauftragter, FRA